

Beschlussvorlage für die Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Juli 2016

TOP 3

Verkehrssicherungspflicht der Straßen im Verbandsgebiet

Die Zweckverbandsversammlung nimmt Kenntnis von dem Sachverhalt.

Sachverhalt:

Die Rechtsabteilung der Stadt Mainz wurde um Prüfung gebeten, welche Vor- und Nachteile eine Widmung der im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Straßen haben könnte. Dabei wurden sowohl die Verkehrssicherungspflicht und die Zuständigkeit der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis, Stadt Mainz) betrachtet. Der Einfachheit halber ist dieser Vorlage das Rechtsgutachten beigelegt.

Als Ergebnis ist festzustellen:

Die Verkehrssicherungspflicht von Wegen und Straßen im Zweckverbandsgebiet obliegt dem Zweckverband.

Auf den Verkehrsflächen im Verbandsgebiet findet öffentlicher Verkehr statt. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig für den öffentlichen Verkehr zu widmen, insbesondere wenn sie Erschließungsfunktion haben.

Unabhängig der Widmung gilt, auch wenn es sich um Privatwege handelt und tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, die Straßenverkehrsordnung. Damit können in der Konsequenz auch die Ordnungsbehörden Halte- und Parkverbote, Geschwindigkeitsübertretungen u.a. ahnden.

Anlage:

Schreiben Rechts- und Ordnungsamt vom 25.01.2016

Mainz, 27. Juni 2016

Die Verbandsvorsteherin:

gez.
Sybille Vogt
Ortsbürgermeisterin